

RS OGH 1995/3/30 15Os22/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1995

Norm

StGB §109 Abs3 Z1

Rechtssatz

Wer (zunächst) ohne Gewalt und ohne Drohung mit Gewalt in eine Wohnstätte (hier: in eine Wohnung der mit den ehelichen Kindern getrennt vom geschiedenen Täter wohnenden - vormaligen - Ehegattin) eindringt und (erst dann) mit Gewalt (Axtschläge gegen die Badezimmertüre) in einen Teil der Wohnstätte einzudringen trachtet, wobei er gegen die (dorthin geflüchtete) Person weitere Gewalt zu üben beabsichtigt, verantwortet nicht das Vorgehen des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 3 Z 1 StGB, sondern allenfalls - bei Vorliegen der subjektiven und objektiven Kriterien - das Vorgehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB.

Entscheidungstexte

- 15 Os 22/95
Entscheidungstext OGH 30.03.1995 15 Os 22/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093053

Dokumentnummer

JJR_19950330_OGH0002_0150OS00022_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at